



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

**EINWURF-EINSCHREIBEN**

Prof. Dr. Axel Schönberger

Im Geeren 125

60433 Frankfurt am Main

**26.03.2023**

**Az.: 6/22 RA (Berufung)**

In dem Berufungsverfahren

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller-

**Prozessbevollmächtigt: Dr. Bechtold und Kollegen  
Grünhufstraße 6, 75187 Karlsruhe**

gegen

**Prof. Dr. Axel Schönberger als Schatzmeister des Hessischen Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner-

wegen

**Berufung gegen den Beschluss des Rechtsausschusses im Fall 6/22 wegen Abberufung  
des Schatzmeisters**

ergeht folgender Beschluss:

- **Der Berufungsantrag des Berufungsantragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.**

### **Begründung:**

#### **I. Falscher Adressat**

Nach § 32 Abs. 1 der Satzung ist die Berufung an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten, wobei es aber nicht auf den Adressaten des Übermittlungsmediums, sondern den des Berufungsantrags ankommt.

Der Berufungsantragsteller versandte am 13.02.2023 einen Scan des Berufungsantrags per E-Mail sowohl an den Hessischen Judo-Verband e.V. (hJV@hessenjudo.de) als auch an Vorsitzenden (info@ra-dreiling.de) übersandt. In dem übersandten Antrag gibt der Berufungsantragsteller als Adressaten an:

*Hessischer Judoverband e.V.  
Rechtsausschuss  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt*

Und weiter:

*Vorab per Scan an den HJV mit der Bitte um Weiterleitung an den Rechtsausschuss.*

Der Rechtsausschuss ist mithin erst Zweitadressat. Jedoch ist der ausschließlich zur Öffnung von Schriftverkehr befugte Adressat stets in der ersten Zeile als solcher zu bezeichnen. Zudem hätte nicht der Rechtsausschuss, sondern ausdrücklich der Vorsitzende des Rechtsausschusses als Empfänger angegeben werden müssen.

Richtigerweise hätte es z.B. heißen müssen:

*Christian Dreiling als Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Hessischer Judoverband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt*

§ 32 der HJV-Satzung bestimmt damit die persönliche Adressierung an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses als zwingende Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Berufungseinlegung. Die Vorschrift dient in diesem Zusammenhang vor allem der Zustellung der Berufung, sowie der Vereinfachung der damit verbundenen Verteilung. Ein weiterer Grund ist, dass erst durch die Zustellung das Prozessrechtsverhältnis begründet wird. Ferner wohnt der Berufungseinlegung ein gewisses Vertrauensmomentum inne, denn die Berufungsinstanz ist sowohl Tatsachen- als auch Rechtsinstanz. Dann muss aber im Sinne des Schutzwertes gewährleistet sein, dass der Antrag an einen konkreten Adressaten gerichtet ist, sodass sich

aus dem Briefkopf zweifelsfrei ableiten lässt, dass nur dieser Empfänger zur Öffnung des Briefs bestimmt ist. Dazu wird üblicherweise zusätzlich die Formulierung „persönlich“ oder „vertraulich“ verwendet.

Insoweit erfolgt dieser Hinweis rein informatorisch und ohne Präjudiz für die Entscheidung.

## **II. Die Mitgliederversammlung als nichtzuständiges Organ**

Weiterhin ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Rechtsmittelbelehrung durch den Rechtsausschuss nicht als Berufungsinstanz zuständig, denn der Rechtsausschuss hat in streitgegenständlichen Beschluss den Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit freigegeben.

Dass die Freigabe zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Grunde nach möglich ist, ist unstrittig und wird durch den Berufungsantragsteller grundsätzlich bestätigt. Hinzu kommt, dass in § 32 der HJV-Satzung geregelt ist, dass die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden können. In der Rechtsmittelbelehrung zum Beschluss zu 6/22 wurde unter Verwendung der entsprechenden Wortwahl aus der HJV-Satzung (vgl. § 32) die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz ausgeschlossen. Stattdessen hat der Rechtsausschuss die ordentliche Gerichtsbarkeit als Instanz zur weiteren Klärung des Rechtsstreits bestimmt. Die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung im Beschluss vom 06.03.2023 „(...) besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung“, suggeriert zugegebenermaßen eine solche nach der Satzung, sprich vor die Mitgliederversammlung. Im Kontext der nachfolgenden Sätze wird jedoch klar, dass der Rechtsausschuss von der Möglichkeit die Berufung vor der Mitgliederversammlung auszuschließen Gebrauch gemacht hat.

Dann steht dem Berufungsantragsteller aber auch nicht § 32 Abs. 6 der HJV-Satzung entgegen, da der verbandsinterne Rechtsweg gerade abgeschlossen war. Dass die konkrete Freigabe aufgrund der Fristsetzung unwirksam und demnach die Mitgliederversammlung die korrekte Berufungsinstanz sei, beurteilt der Rechtsausschuss anders.

Hinzu tritt auch, dass eine zeitnahe Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht hinreichend gesichert ist. Nach Kenntnis des Rechtsausschusses ist ein im Jahre 2017 vor die Mitgliederversammlung getragenes Berufungsverfahren aufgrund von Befangenheit diverser Mitglieder und mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit der nicht befangenen Mitglieder nicht durchgeführt worden. Auch das Berufungsverfahren i.S. 4/21 auf der Versammlung vom 18. September 2022 wurde nicht behandelt. Es ist demnach zu erwarten, dass eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung lange Zeit in Anspruch nehmen wird, sofern sie denn überhaupt zustande kommt. Angesichts der oben dargelegten Eilbedürftigkeit sowie dem Gebot der größtmöglichen Beschleunigung (*KG Berlin vom 30.10.1987 – 13 U 1111/87*) war die Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit geboten.

## **III. Ausschluss der Berufung außerhalb des Tenors**

Der Ausschluss der Berufung und der aufschiebenden Wirkung einer solchen muss auch nicht im Tenor des Beschlusses enthalten sein.

## **1. Ausschluss grundsätzlich auch außerhalb des Tenors möglich**

Der Berufungsantragssteller führt an, dass der Rechtsausschuss im Tenor des Beschlusses weder die aufschiebende Wirkung noch die Berufung zur Mitgliederversammlung ausgeschlossen habe. Diese Feststellung ist korrekt. Der Rechtsausschuss hat Berufung und aufschiebende Wirkung zwar nicht im Tenor des Beschlusses, aber in den Entscheidungsgründen ausgeschlossen. Zwar sollen (nicht muss) Ausführungen diesbezüglich sich bereits aus dem Tenor ergeben, eine Verortung in den Entscheidungsgründen ist jedoch ebenso zulässig, wenn sich die (Nicht-)Zulassung der Berufung eindeutig erkennen lässt. (vgl. *BGH, Urteil vom 8. März 1956 - III ZR 265/54, BGHZ 20, 188, 189; BGH, Beschluss vom 15. Juni 2011 - II ZB 20/10, WM 2011, 1335 Rn. 1; BGH BeckRS 2016, 05220 Rn. 5; BGH NJOZ 2018, 1176Rn. 9; BeckRS 2016, 05220 Rn. 5; 2014, 06966 Rn. 7; 2012, 24412 Rn. 3; NJW-RR 2011, 1569 Rn. 15.*)

Die Ausführungen des Rechtsausschusses sind auch nicht als bloße Rechtsmittelbelehrung zu verstehen. Vielmehr sind sie als Willenserklärung zu verstehen, durch die die Berufung zur Mitgliederversammlung und die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden (vgl. *BGH NJOZ 2018, 1176 Rn. 10; NJW-RR 2011, 1569 Rn. 16; NJW 2008, 1448 Rn. 16; BeckOK ZPO/Elzer ZPO § 313 Rn. 121*).

## **2. Formulierung des Ausschlusses im konkreten Fall**

Auch wird durch die Formulierung des ursprünglichen Beschlusses deutlich, dass Berufung vor der Mitgliederversammlung und aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden. Anders als vom Berufungsantragssteller behauptet bestehen daran keine Zweifel. Einem verständigen Dritten wird dies im Zweifel durch den Kontext bewusst.

Zwar kann die Formulierung „Auch die Berufung kann ausgeschlossen werden“ isoliert betrachtet Zweifel an dem tatsächlich ausgesprochenen Ausschluss der Berufung wecken. Liest man jedoch einen Satz weiter so findet sich „Insoweit bestimmt der Rechtsausschuss als Rechtsmittelinstanz die ordentliche Gerichtsbarkeit.“ Auch aus den nachfolgenden Sätzen ergibt sich zweifelsfrei die vom Rechtsausschuss bestimmte Ausschließung der Berufung vor der Mitgliederversammlung. Ausführungen in dieser Hinsicht seitens des Berufungsantragsstellers gehen fehl.

Auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ergibt sich zweifelsfrei aus dem Beschluss, was auch der Berufungsantragssteller richtigerweise erkennt („Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen“).

## **IV. Dispositionsmaxime für den Ausschluss der Berufung und der aufschiebenden Wirkung**

Zudem liegt in dem Ausschluss der Berufung zur Mitgliederversammlung und der aufschiebenden Wirkung kein Verstoß gegen den Grundsatz *ne eat iudex ultra petita partium*.

Gem. § 32 HJV-Satzung ist kein Antrag für den Ausschluss der Berufung oder aufschiebenden Wirkung erforderlich („Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlussverfahren nach § 6 Absatz 6 der Satzung, der vorrangig gilt“). Ob entsprechende besondere Gründe vorliegen muss auch nicht der Antragsteller darlegen und beweisen. Die entsprechende Würdigung ist keine tatsächliche, sondern eine rechtliche. Diese rechtliche Würdigung obliegt dem Rechtsausschuss (*iura novit curia*). Er ist dabei nicht an

den Parteienantrag gebunden (vgl. BeckOK ZPO/Elzer ZPO § 308 Rn. 54; Saenger, ZPO, 9. Auflage 2021, § 308 Rn. 7).

#### **V. § 8 der Rechtsordnung von 1995?**

§ 8 RO-HJV steht einem Ausschluss der Berufung und der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen.

Zwar findet sich in § 8 RO-HJV kein Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Berufung, in systematischer Zusammenschau mit § 32 I Satzung-HJV wird jedoch deutlich, dass diese Möglichkeit dem Rechtsausschuss ausdrücklich (außer in Fällen von § 6 VI Satzung-HJV) durch die (jüngere) Satzung von 2018 zugewiesen wird. Ein erneuter Hinweis auf diese Satzungsregelung wäre in § 8 RO-HJV somit überflüssig. Das Fehlen eines entsprechenden Verweises führt weder zur Unwirksamkeit der entsprechenden Satzungsregelung noch zur Unwirksamkeit einer darauf beruhenden Entscheidung des Rechtsausschusses.

#### **VI. Greifbare Rechtswidrigkeit**

Entgegen der Auffassung des Berufungsantragsstellers führen die Ausführungen des Rechtsausschusses nicht zu einer „greifbaren Rechtswidrigkeit“ des Beschlusses und somit zu einer daraus folgenden Zulässigkeit der Berufung zur Mitgliederversammlung. Der Berufungsantragssteller unterstellt dem Rechtsausschuss eine greifbare Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Unter greifbarer Rechtswidrigkeit versteht man eine Entscheidung, die objektiv willkürlich erfolgte, jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt, auf einer völlig unvertretbaren und/oder fehlerhaften Gesetzesauslegung beruht, oder wenn entscheidungserhebliche Vorschriften übersehen worden sind.

Eine greifbare Rechtswidrigkeit des Beschlusses ist fernliegend. Sämtliche Ausführungen des Rechtsausschusses sind durch die juristische Auslegungsmethodik und Verweise auf Rechtsprechung und Literatur belegt. Eine greifbare, offensichtliche Rechtswidrigkeit kann dem Beschluss folglich nicht entnommen werden.

Der Berufungsführer hat auch nicht zur Überzeugung des Rechtsausschusses dargelegt, warum der Beschluss greifbarer rechtswidrig sein soll.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind – anders als vom Berufungsantragsteller behauptet – nicht vorbefasst. Sie mögen im Rahmen ihrer Vereinsvertretung oder auch als (nicht stimmberechtigtes) Mitglied im Rechtsausschuss die Mitgliederversammlungen besuchen. Die Anwesenheit ist nach Satzung § 31 Abs. 7 sogar ausdrücklich gewollt (*Reichert, 14. Auflage, Rn 2,1358 ff*). Das ist kein Grund, davon eine Vorbefassung abzuleiten (z.B. *BGH, Urteil vom 2.9.2020, Az.5 StR 630/19, NStZ 2020,749.750 sowie BGH, Urteil vom 9.8.2006, I StR 50/06, NJW 2006, 3290 sqq*). Eine über die Anwesenheit hinausgehende Einflussnahme auf Entscheidungen der Mitgliederversammlung wurde vom Antragsgegner nicht vorgetragen, so dass die Behauptungen des Antragsgegners bzw. dessen Vertreters unsubstantiiert sind und nicht weiter behandelt werden mussten.

Entgegen den Behauptungen des Berufsantragsstellers liegt auch keine „Kumpanei“ oder ein Paktieren von Mitgliedern des Rechtsausschusses mit Verfahrensbeteiligten vor. Der Beschluss wurde sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner per Mail mitgeteilt, nachdem sich zu Verfahrensbeginn der Rechtsausschuss das Einverständnis zur Führung des elektronischen



Verfahrens eingeholt hatte. Ein Versuch der Zustellung des Beschlusses in Papierform beim Hessischen Judo-Verband e.V. am Mittwochabend 08. März 2023 war leider erfolglos, dies hatte zur Folge, dass der Antragsteller den Beschluss zeitlich etwas früher hatte.

Schließlich liegt auch die Behauptung neben der Sache, der Rechtsausschuss sei schon mangels ausreichend beschlussfähiger Mitglieder nicht entscheidungsbefugt. Eine solche Behauptung hat der Antragsgegner schon einmal zuvor aufgestellt, einen Beweis hierfür ist er indes bis dato schuldig geblieben. Insoweit ist auf die Mail des Rechtsausschusses vom 19.02.2023 an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners verwiesen.

## **VII. Fristfestsetzung durch RA**

Auch die Fristsetzung durch den Rechtsausschuss unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken. Gem. § 32 I Satzung-HJV muss eine Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses erfolgen. Analog dazu hat der Rechtsausschuss eine vierzehntägige Frist zur Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht bestimmt. Dass diese Frist demnach zu knapp bemessen sein, ist nicht ersichtlich. Der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsführers hat innerhalb der Frist eine umfassende Berufungsschrift gestellt und damit nachdrücklich aufgezeigt, dass es ebenso möglich gewesen wäre, eine entsprechende Klage zu fertigen.

Es handelt sich bei der zugrundeliegenden Streitfrage um eine dringende und unaufschiebbare, daher darf der Rechtsausschuss auch bei der Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit eine Frist setzen. Dies begründet sich darin, dass der HJV als betroffener Verein ein legitimes Interesse an alsbaldiger Klärung des Sachverhalts und damit einhergehender Rechtssicherheit hat (*OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.04.2008 – I U 450/07*). Regelmäßig darf dabei eine kurze Frist von zwei bis drei Wochen gesetzt werden, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Streitfrage um die Vertretungsberechtigung eines (ehemaligen) Vorstandmitglieds handelt (*Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3121; KG Berlin, Urt. v. 30.10.1987 – 13 U 1111/87*). Gerade dieser Fall wird durch den Beschluss entschieden, sodass die Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der Frist nicht fehlerhaft war. Ginge man davon aus, dass die Frist zu kurz bemessen war, hat dies allenfalls die Konsequenz, dass die Frist zu verlängern ist (*BGH, Urt. v. 13.02.1995 – II ZR 15/94; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3120*). Dem Antragsgegner hätte es dabei freigestanden, den Rechtsausschuss um Fristverlängerung zu ersuchen. Keinesfalls erwächst daraus die Konsequenz, dass die Rechtsmittelbelehrung insgesamt fehlerhaft und unwirksam war und somit der Weg zur Mitgliederversammlung eröffnet wäre.

## **VI. Datenschutz**

Die Ausführungen des Rechtsausschusses zum Datenschutz begründen keine „greifbare Rechtswidrigkeit“. Im Beschluss sind sie lediglich ergänzend herangezogen worden und tragen nicht allein die Argumentation des Rechtsausschusses.

Abschließend sei erwähnt, dass derzeit keine Möglichkeit zur datenschutzkonformen Berufung vor der Mitgliederversammlung besteht. Denn um die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, müssen alle entscheidungserheblichen Schriftstücke an alle Mitglieder versandt werden. Angesichts der hohen Mitgliederzahl des HJV und der damit einhergehenden Einsichtnahme durch Mitglieder der Mitglieder, werden die personenbezogenen Daten des ersten Verfahrens nicht mehr vertraulich behandelt (*HBDI; Akz 81.30:0033*). Eine mit der hessischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (HBDI)

erarbeitete Lösung (Satzungsänderung) für dieses Problem wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2018 zwar beschlossen, aber bis heute nicht umgesetzt.

Zusammenfassend kann man wie so oft in der Juristerei vertretbar zu einem anderen Ergebnis als der Rechtsausschuss kommen. Sämtliche Ausführungen des Rechtsausschusses sind jedoch durch die juristische Auslegungsmethodik und Verweise auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur belegt. Dass der Berufungsantragsteller zu einem anderen rechtlichen Ergebnis kommt, führt somit nicht zu einer „greifbaren Rechtswidrigkeit“, sprich zu einer willkürlichen Entscheidung des Rechtsausschusses. Eine Zulässigkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung aus diesem Grund wie aus allen sonstigen vorgebrachten Gründen liegt somit nicht vor.

[Redacted]

Christian Dreiling  
(Vorsitzender)

[Redacted]

[Redacted]

Silvia Golisano

[Redacted]

Heinz Prior

[Redacted]

[Redacted]

Werner Hatzky

[Redacted]

Tim Seifert

[Redacted]